



Tagesordnungspunkt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung der kommunalen Pflichtaufgabe der Weiterbildung (VHS)

Beschlussvorschlag:

Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird gemäß dem beigefügten Entwurf, vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Räte der beteiligten Städte und Gemeinden, zum 01.01.2027 beschlossen. Zeitgleich wird die seit 01.01.1976 bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung außer Kraft gesetzt.

Sollte eine beteiligte Kommune der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht zustimmen, kann an deren Stelle der Kreis Coesfeld Vertragspartner werden. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist in diesem Fall entsprechend anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Jährliche Mehraufwendungen entsprechend dem Anteil der auf Nottuln entfallenden sonstigen Hörerstunden am Gesamtvolumen, geschätzt ca. 9.000 € p.a.

Sollten aufgrund gesetzlicher Änderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen oder der Anwendung des § 2b UstG oder einer Nachfolgeregelung die Leistungen der Stadt Coesfeld als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig beurteilt werden, erhöht sich der Mehraufwand um die Umsatzsteuer.

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Vorlage Nr. 098/2026

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Bildung und Soziales	15.09.2026		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.10.2026		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Jede und jeder hat das Recht, die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und zur freien Wahl des Berufs erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen zu erwerben und zu vertiefen. Um dies sicherzustellen wurde die Weiterbildung als gleichberechtigter Teil des Bildungswesens gesetzlich verankert.

Nach dem Weiterbildungsgesetz NRW wird die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten durch das Pflichtangebot der Volkshochschulen sichergestellt. Dieses Pflichtangebot betrifft kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte und mittlere kreisangehörige Städte.

Mehrere kreisangehörige Gemeinden können sich jedoch zusammenschließen, um diese Aufgabe gemeinsam wahrzunehmen. Erfolgt kein Zusammenschluss, so ist der Kreis verpflichtet, Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten.

Auf Grundlage der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Nottuln vom 18.12.1975 und des Rates der Stadt Coesfeld vom 18.12.1975 wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule beschlossen. Aufgrund dessen unterhält die Stadt Coesfeld eine Volkshochschule und übernimmt zugleich die Aufgabenwahrnehmung für die beteiligten Kommunen. Die Abrechnung der umlagefähigen Kosten erfolgt nach Hörerstunden der Kommunen Coesfeld, Billerbeck, Nottuln und Rosendahl. Sonstige Hörerstunden, die keiner der genannten Kommunen zugeordnet werden können, trägt nach der derzeit geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausschließlich die Stadt Coesfeld.

Die Stadt Coesfeld strebt eine Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an. Durchaus nachvollziehbares Ziel ist es, für alle Mitgliedskommunen eine einheitliche Regelung zur Berechnung der Umlage zu schaffen. Künftig sollen die sonstigen Hörerstunden auf alle Kommunen anteilig im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Gesamtvolumen umgelegt werden. Aus diesem Grund wurde eine neue Vereinbarung entwickelt (siehe Anlage), die zum 01.01.2027 in Kraft treten soll. In dieser Vereinbarung wurden auch nunmehr Regelungen zum Umgang mit einer möglichen Umsatzsteuer aufgenommen.

Frau Wittling, Leiterin der Volkshochschule Coesfeld, wurde zur Sitzung eingeladen und steht für Fragen zur Verfügung.

Der Beschluss ergeht als Empfehlung an den Gemeinderat.

Anlagen:

Entwurf Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung der kommunalen Pflichtaufgabe der Weiterbildung

Vorlage Nr. 098/2026

Verfasst:
gez. Faber

Fachbereichsleitung:
gez. Gellenbeck